

Geschäftsordnung der Hauptversammlung
des Reformierten Bundes e.V. (RB-HV-GO)

Beschlussfassung Hauptversammlung am 12.09.2021 -digital/virtuell-

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammentreten
- § 4 Vorbereitung
- § 5 Einladung
- § 6 Organisation und Leitung
- § 7 Eröffnung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Anträge
- § 10 Versammlungsleitung
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Protokoll
- § 15 Geltung von Beschlüssen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese Geschäftsordnung der Hauptversammlung beruht auf § 8 Absatz 5 der Ordnung des Reformierten Bundes e.V. (ORB). Sie enthält Bestimmungen zur Organisation und zur Durchführung der Hauptversammlung einschließlich des für diese geltenden Wahlverfahrens. Die Bestimmungen der ORB gehen den nachfolgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Hauptversammlung ergeben sich unmittelbar aus der ORB
- (2) In der Regel soll die Hauptversammlung neben den nach der ORB zu erledigenden Geschäften ein allgemeines Thema behandeln, das für den Dienst des Bundes und seiner Mitglieder wesentlich ist.

§ 3 Zusammentreten

Ort und Zeit der Hauptversammlung werden vom Moderamen festgelegt.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Das Moderamen bereitet die Hauptversammlung verantwortlich vor.
- (2) Hierzu gehören Überlegungen über
 1. das Thema der Hauptversammlung (§ 2 Absatz 2) und die zweckmäßigste Arbeitsweise;
 2. vorliegende Anträge von Mitgliedern des Reformierten Bundes und eigene Vorlagen des Moderamens zwecks Aufnahme in die Tagesordnung;
 3. den Gottesdienst mit der Abendmahlsfeier, die täglichen Morgenandachten sowie nach Möglichkeit eine Begegnung mit der Gemeinde vor Ort;
 4. die Information der Mitglieder des Reformierten Bundes bei der Einladung zur Hauptversammlung und die Ausgabe von Informationen an die Teilnehmenden der

- Hauptversammlung beim Eintreffen am Tagungsort;
5. die Dokumentation der Hauptversammlung und die Verbindung zu den Medien;
6. die Einladung von Gästen.
- (3) Bei virtuellen oder hybriden Hauptversammlungen kann das Moderamen ergänzende oder davon abweichende vorbereitende Überlegungen treffen.

§ 5 Einladung

- (1) Die nach der ORB vorgesehene Einladungsfrist soll nur in Ausnahmefällen verkürzt werden; die Begründung ist bei der Einladung bekanntzumachen.
- (2) Die Einladung hat die vom Moderamen beschlossene Tagesordnung zu enthalten; aus dieser sollen alle wichtigen Anträge von Mitgliedern und Vorlagen des Moderamens mit ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar sein.

§ 6 Organisation und Leitung

- (1) Das Moderamen hat vor dem Beginn der Hauptversammlung zu entscheiden, ob der Moderator/die Moderatorin oder ein anderes Mitglied des Moderamens die Hauptversammlung leiten bzw. wie der Wechsel der Leitung unter den Genannten stattfinden soll.
- (2) Das Moderamen sorgt dafür, dass aus seinen Reihen mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die Leitung der Hauptversammlung zur Verfügung stehen.
- (3) Das Moderamen bestimmt vor Beginn der Hauptversammlung einen Schriftführer/eine Schriftführerin, der/die für die Anfertigung des Ergebnisprotokolls verantwortlich ist.
- (4) Das Moderamen bestimmt vor dem Beginn der Hauptversammlung zwei bis drei Mitglieder des Reformierten Bundes als Helfer oder Helferinnen für den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin und für den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (5) Das Moderamen schlägt der Hauptversammlung vor, welche Ausschüsse und Arbeitsgruppen während der Hauptversammlung arbeiten, wie diese zusammengesetzt sind und durch wen sie geleitet werden sollen. Das Recht der Hauptversammlung zur Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der ORB bleibt davon unberührt.

§ 7 Eröffnung

Der Moderator/die Moderatorin – im Verhinderungsfalle eine/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen – eröffnet die Hauptversammlung. Ist er/sie selbst von der Versammlungsleitung entbunden, übergibt er/sie diese nach einer kurzen Eröffnungsansprache dem mit der Leitung beauftragten Mitglied des Moderamens.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Ablauf der Hauptversammlung richtet sich grundsätzlich nach der bei der Einladung übermittelten Tagesordnung. Gehen nach der Versendung der Tagesordnung Anträge schriftlich oder in Textform zu deren Abänderung ein oder sind Umstände eingetreten, die Umstellungen oder Ergänzungen der Tagesordnung erfordern könnten, hat das Moderamen vor Eröffnung der Hauptversammlung darüber zu beraten und zu entscheiden. Die Revision der Tagesordnung ist zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin der Hauptversammlung hat vor dem Eintritt in die Tagesordnung an die Hauptversammlung die Frage zu richten, ob noch eine Umstellung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragt wird. Ist das der Fall oder wird später eine Änderung der Tagesordnung beantragt, entscheidet die Hauptversammlung. Bei virtuellen oder hybriden Hauptversammlungen kann eine Umstellung, Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung aus besonderem Grund ausgeschlossen werden, wenn das Moderamen dies zuvor beschlossen und es den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung

(§ 5 Absatz 2) mitgeteilt und begründet hat. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn über dringende oder wichtige Vereinsgeschäfte zu entscheiden ist.

- (3) Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die während der Hauptversammlung tätig sind, benennen jeweils einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin. Leiter/Leiterin und Berichterstatter/Berichterstatterin der Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen den Leiter oder die Leiterin der Hauptversammlung während der Tagung über den Fortgang ihrer Arbeit unterrichten. Der Hauptversammlung ist zu einem vom Moderamen zu bestimmenden Zeitpunkt zu berichten.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung wie auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind in jedem Fall dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin schriftlich oder in Textform zu übermitteln, bevor über sie verhandelt werden kann.
- (2) Anträge, die die Satzung ändern, die Geschäftsordnung der Hauptversammlung ganz oder teilweise aufheben oder ergänzen oder die erhebliche Kosten verursachen, sind vor dem Beginn der Hauptversammlung beim Moderamen einzureichen. Ein solcher Antrag bleibt, wenn er nicht vom Antragsteller/von der Antragstellerin zurückgezogen wird, bis zur nächsten Hauptversammlung gültig.
- (3) Initiativanträge bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Bei virtuellen Hauptversammlungen oder durch die nicht physisch präsenten Mitglieder bei hybriden Hauptversammlungen können Initiativanträge auch in Textform erfolgen; die Unterstützung nach Satz 1 gilt in diesem Fall als erfolgt, wenn in einer daraufhin vorzunehmenden Abstimmung mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder für die Einbringung dieses Initiativantrages sind. Vor der Diskussion von Initiativanträgen nach Satz 1 oder Satz 2 entscheidet die Hauptversammlung über ihre Zulassung.
- (4) Zusatz- oder Abänderungsanträge können während der Verhandlung eines Antrages jederzeit gestellt werden. Über sie ist bei der Abstimmung nach der Debatte vorab zu entscheiden; bei einander widersprechenden Anträgen ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 10 Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin nimmt Wortmeldungen entgegen und erteilt das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen im Rahmen der gültigen Tagesordnung. Ausgenommen davon sind:
 1. Worterteilungen zur Begründung von Anträgen;
 2. Antworten auf Anfragen, die der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin nach eigenem Ermessen stellt oder vermittelt;
 3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, wobei sich derjenige/diejenige, dem/der das Wort erteilt wird, streng auf die Geschäftsordnung zu beschränken hat;
 4. das Recht des Moderators/der Moderatorin, jederzeit zu Wort zu kommen.
- (2) Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin kann bei Debatten die Redezeit beschränken. Er/Sie kann ferner bei Abschweifungen vom Thema und bei offenkundiger Verletzung des geschwisterlichen Charakters der Debatten die Redner ermahnen, zur Ordnung rufen oder ihnen auch das Wort entziehen.
- (3) Nachdem wenigstens ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer oder eine gegen die zur Beratung stehende Sache gesprochen hat, kann ein Mitglied Schließung der Rednerliste beantragen. Vor der Abstimmung über diesen Antrag hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Namen derjenigen mitzuteilen, die sich schon vorher zu Wort gemeldet hatten und deshalb nach der 1. Beschlussfassung noch sprechen dürfen. Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin ist jedenfalls auf Verlangen das Wort am Schluss der Beratung zu erteilen.
- (4) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist eine Gelegenheit zur Gegenrede zu

gewähren und dann sofort abzustimmen. Gibt die Hauptversammlung diesem Antrage statt, so ist nur noch dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

- (5) Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin kann die Sitzung für kurze Zeit unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Fortsetzung unterbrechen.
- (6) Die Hauptversammlung tagt grundsätzlich öffentlich; bei virtuellen oder hybriden Hauptversammlungen kann die Öffentlichkeit auf vorherigen Beschluss des Moderamens, der mit der Einladung bekannt zu geben ist, unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur zulässig, wenn das Moderamen ihnen zustimmt.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder des Reformierten Bundes melden sich bei Eintreffen am Tagungsort bei der auf der Einladung angegebenen Stelle. Dort wird ihre Stimmberechtigung im Auftrag des Moderamens überprüft und ihnen das für die Hauptversammlung nötige Informationsmaterial nebst der Stimmkarte übergeben.
- (2) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin des Reformierten Bundes hat rechtzeitig eine Aufstellung derjenigen Mitglieder vorzubereiten, die ihre Beiträge im abgelaufenen Jahr nicht bezahlt haben und daher nicht stimmberechtigt sind. Das Moderamen hat eine Liste der im laufenden Jahr neu aufgenommenen Mitglieder bereitzustellen, um die Überprüfung der Stimmberechtigung zu erleichtern.
- (3) Die Delegierten der korporativen Mitglieder haben, soweit dies nicht schon schriftlich erfolgt ist, ihre Vollmacht beim Eintreffen am Tagungsort bei der auf der Einladung angegebenen Stelle vorzulegen. Einzelmitglieder müssen sich, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, ausweisen.
- (4) Die Stimmkarte zeigt durch Farbe, Form oder Aufschrift die Zahl der Stimmen an, die auf den Inhaber oder die Inhaberin entfallen.
- (5) Bei virtuellen Hauptversammlungen oder für die nicht physisch präsenten Mitglieder bei hybriden Hauptversammlungen kann das Moderamen von den Absätzen 1 und 3 abweichende Regelungen zur Anmeldung, Registrierung und Identifikation der Mitglieder festlegen; an die Stelle der Stimmkarte nach Absatz 4 tritt bei den nicht physisch präsenten Mitgliedern die mittels individueller Zugangsdaten erfolgende Zuordnung zu separaten Stimmanzahlgruppen bei der elektronischen Kommunikation.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen ist grundsätzlich zuerst festzustellen, wer für den Antrag ist, dann erst werden die Gegenstimmen und am Schluss die Enthaltungen aufgerufen.
- (2) Ist das Abstimmungsergebnis unklar oder wird Auszählung verlangt, sind die Stimmen auszuzählen. Die Hauptversammlung kann schriftliche Abstimmung beschließen; bei virtuellen Hauptversammlungen oder für die nicht physisch präsenten Mitglieder bei hybriden Hauptversammlungen erfolgt stattdessen eine Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (3) Soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der ORB etwas anderes ergibt, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen finden – bei allseitigem Einverständnis – durch Zuruf und Handaufheben mit Stimmkarte statt. Sie müssen jedoch auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes schriftlich vollzogen werden. Abweichend von den vorstehenden Sätzen erfolgen Wahlen bei virtuellen Hauptversammlungen und für die physisch nicht präsenten Mitglieder bei hybriden Hauptversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die Wahl des Moderators bzw. der Moderatorin die besonderen Regelungen des § 9 Absatz 6 ORB.

§ 14 Geltung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind gültig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde. Im Übrigen gelten die in der ORB festgesetzten Bestimmungen.

§ 15 Protokoll

In das Protokoll der Hauptversammlung sind deren Ort und Zeit, die Tagesordnung und die zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind fortlaufend zu nummerieren. Bei Wahlen und satzungsändernden Beschlüssen sowie – auf Antrag – auch bei Abstimmungen ist die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder und das zahlenmäßige Ergebnis der Wahl oder Abstimmung zu vermerken.

Die Beschlüsse sind unverzüglich im jeweiligen Publikationsorgan bzw. in elektronischen Medien des Vereins zu veröffentlichen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. September 2021 in Kraft.